

RheinlandPfalz



Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Ergänzung der

**„Vollzugshilfen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Wasserbehörden“**

vom September 2004

Autor: Manfred Weiner, Abt. Wasserwirtschaft

Stand: 10.08.2007

Durch das In-Kraft-Treten

- des Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl I. S. 2819), und
- des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 (BGBl I S. 2816)

am 15. Dezember 2006 haben sich für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung einige wichtige Änderungen ergeben. Diese werden im Folgenden zur Ergänzung der „Vollzugshilfen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Wasserbehörden“ (www.wasser.rlp.de/servlet/is/484/) vom September 2004 kurz dargestellt.

1. Feststellung der UVP-Pflicht, insbesondere durch eine Vorprüfung des Einzelfalles, §§ 3a, 3c UVPG

- a) Aufgrund § 4 des neuen Umweltrechtsbehelfsgesetzes können Widersprüche und Klagen gegen behördliche Projektzulassungen jetzt auch dann begründet sein, wenn entgegen den gesetzlichen Vorschriften keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Damit kommt der Prüfung eines wasserwirtschaftlichen Vorhabens auf seine UVP-Pflicht anhand der Anlage 1 zum UVPG und der Anlage 2 zum LWG eine noch größere Bedeutung zu als bisher.
- b) Ist eine Vorprüfung des Einzelfalles gefordert, besteht jetzt eine gesetzliche Pflicht, die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung in der Verfahrensakte zu dokumentieren, § 3c UVPG. Diese Dokumentation ist aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung.
 - aa) Für Fall, dass durch eine Vorprüfung die UVP-Pflicht festgestellt wurde, hat die Öffentlichkeit nach dem rheinland-pfälzischen Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7) auch Zugang zu den Unterlagen über die Vorprüfung, § 3a Satz 2 UVPG.

bb) Bisher bestimmte § 3a Satz 3 UVPG nur, dass die Feststellung der Behörde, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, nicht selbstständig anfechtbar ist. Diese Bestimmung wurde dahingehend konkretisiert, dass die Einschätzung der zuständigen Behörde über die UVP-Pflicht nicht selbstständig, sondern nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zur Überprüfung der abschließend ergangenen (Gesamt-)Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens überprüft werden kann, und dann auch nur darauf, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob deren Ergebnis nachvollziehbar ist. Dieses lässt sich insbesondere durch die oben genannte, jetzt obligatorische Dokumentation belegen.

b) Die Dokumentationspflicht gilt auch für die Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen, § 14b Abs. 4 UVPG.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit, § 9 UVPG

a) Bislang forderte das UVPG nur eine „Einbeziehung der Öffentlichkeit“ in das UVP-Verfahren. Mit dem Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz wurde nunmehr eine weit detaillierter geregelte „Beteiligung der Öffentlichkeit“ eingeführt.

Das Beteiligungsverfahren muss insbesondere den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des VwVfG entsprechen, die durch die neuen Absätze 1a und 1b des § 9 UVPG ergänzt werden:

„(1a) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a,
3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,
4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
5. die Angabe, welche Unterlagen nach § 6 vorgelegt wurden,
6. die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 6 zur Einsicht ausgelegt werden,
7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

(1b) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen:

1. die Unterlagen nach § 6,
2. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.“

- b) Diese „Beteiligung“ der Öffentlichkeit ist auch für die Strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme vorgeschrieben, § 14i Abs. 1 UVPG.

3. Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung, §§ 8, 9, 9a UVPG

Dem für die Öffentlichkeit ausgelegten Bescheid über die Zulassung eines UVP-pflichtigen Projektes ist stets die Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Dies gilt entsprechend für die im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung an ausländische Behörden übermittelte Entscheidung und bei der öffentlichen Bekanntgabe einer ausländischen Entscheidung.

4. Übergangsvorschrift

Verfahren die vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden sind, sind gemäß § 25 Abs. 11 UVPG nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassung zu Ende zu führen, es sei denn, das Vorhaben ist bereits vor dem 25. Juni 2005 öffentlich bekannt gemacht worden.